

KREISBLATT des Kreises Rendsburg-Eckernförde



Amtliches Mitteilungsblatt des Kreises Rendsburg-Eckernförde

Jahrgang 2021

Freitag, 10. September 2021

Nr. 43

<u>Inhaltsverzeichnis</u>

über die Anordnung einer Allgemeinverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anordnung zur Absonderung (Isolation und Quarantäne) wegen einer Infektion durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) oder der Einstufung als enge Kontaktperson in einer geeigneten Häuslichkeit	S. 475
Bekanntmachung der 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes Wardersee	S. 483
Bekanntmachung einer Einladung zu einer Mitgliederversammlung des Wasser- und Bodenverbandes Wapelfelder Au	S. 488
Bekanntmachung der Haushaltssatzung des Wasser- und Bodenverbandes Wardersee für das Haushaltsjahr 2021	S. 489
Manöverbekanntmachungen	S. 490



Kreis Rendsburg-Eckernförde

Der Landrat Fachdienst Gesundheitsdienste

Postanschrift:

Kreis Rendsburg-Eckernförde • Postfach 905 • 24758 Rendsburg

Auskunft erteilt:

Julia Rose

E-Mail-Adresse:

gesundheitsschutz@kreis-rd.de

Ihr Zeichen, Ihr Schreiben vom

Mein Zeichen, mein Schreiben vom

Rendsburg 09.09.2021

Allgemeinverfügung

des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anordnung zur Absonderung (Isolation oder Quarantäne) wegen einer Infektion durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) oder der Einstufung als enge Kontaktperson in einer geeigneten Häuslichkeit

Gemäß §§ 28a Absatz 1, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 in Verbindung mit § 30 Absatz 1 Satz 2 Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz - IfSG) in Verbindung mit § 106 Absatz 2 Allgemeines Verwaltungsgesetz für das Land Schleswig-Holstein (Landesverwaltungsgesetz – LVwG) wird folgende Allgemeinverfügung erlassen:

1. Personen,

a) die Kenntnis davon haben, dass eine nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung bei ihnen vorgenommene **molekularbiologische Untersuchung** auf das Vorhandensein von SARS-CoV-2-Viren ein positives Ergebnis aufweist (positiv getestete Personen)

oder

b) die Kenntnis davon haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung durch geschultes Personal durchgeführter SARS-CoV-2 Antigenschnelltest (PoC-Test) auf das Vorhandensein von SARS-CoV-2-Viren ein positives Ergebnis aufweist

oder



Dienstgebäude: Kaiserstraße 8 24768 Rendsburg Telefon: +49 4331 202-0 Telefax: +49 4331 202-2

Konten der Kreiskasse: Förde Sparkasse IBAN DE38 2105 0170 0000 1440 06; BIC NOLADE21KIE Sparkasse Mittelholstein IBAN DE69 2145 0000 0000 0018 30; BIC NOLADE21RDB c) die Kenntnis davon haben, dass sie nach den Vorgaben des Robert-Koch Institutes (RKI) als **enge Kontaktpersonen** einzustufen sind; ausgenommen sind enge Kontaktpersonen im Bereich der Kindertageseinrichtungen und Kinderpflegestellen sowie Schulen nach § 33 Ziffern 1 bis 3 IfSG,

oder

d) denen vom Gesundheitsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde mitgeteilt wurde, dass aufgrund einer bei ihnen vorgenommenen **molekularbiologischen Untersuchung** das Vorhandensein von SARS-CoV-2-Viren nachgewiesen wurde (positiv getestete Personen),

oder

e) die davon Kenntnis haben, dass ein nach Inkrafttreten dieser Allgemeinverfügung selbst oder durch nicht geschultem Personal vorgenommener SARS-CoV-2 Antigenschnelltest ("Selbsttest") auf das Vorhandensein von SARS-CoV-2-Viren ein positives Ergebnis aufweist,

sind verpflichtet, sich unverzüglich nach Kenntnisnahme auf direktem Weg in ihre Häuslichkeit zu begeben und sich bis zum in Ziffer 6 festgesetzten Zeitpunkt ständig dort abzusondern/aufzuhalten (häusliche Isolation/Quarantäne).

Die Pflicht zur Absonderung nach Ziffer 1 Buchstabe c) (enge Kontaktpersonen) gilt nicht für geimpfte und genesene Personen nach Maßgabe der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung. Vorgesagte Ausnahme gilt nicht, wenn die Pflicht zur Absonderung besteht wegen des Kontakts zu einer Person, die mit einer in Deutschland noch nicht verbreitet auftretenden Virusvariante des Coronavirus SARS-CoV-2 mit vom Robert Koch-Institut definierten besorgniserregenden Eigenschaften infiziert ist und die genesene oder geimpfte Person Kenntnis von diesem Umstand hat.

2. Die unter **Ziffer 1 Buchstabe a) – c) genannten Personen** sind verpflichtet, sich unverzüglich unter untenstehenden Kontaktdaten beim Gesundheitsamt des Kreises Rendsburg zu melden.

Folgende Daten müssen mittgeteilt werden:

- Vor- und Nachname,
- Geburtsdatum,
- Telefonische Erreichbarkeit,
- Anschrift,
- Einordnung der eigenen Person (Ziffer 1 Buchstabe a c),
- Krankheitssymptome inkl. Mitteilung des Tages des ersten Auftretens,
- Tag des Testes,
- Vor- und Nachname, von allen im Haushalt lebenden Personen.

Die Pflicht zur Meldung besteht nicht, wenn eine nach § 8 IfSG gesetzlich zur Meldung verpflichtete Person die Meldung vornimmt.

3. Die unter Ziffer 1 Buchstabe b) und e) genannten Personen, sind verpflichtet, das Testergebnis unverzüglich durch eine molekularbiologische Untersuchung (z. B. PCR-Test) in einem Testzentrum, einer Teststation oder bei einem Arzt bestätigen zu lassen. Sie dürfen hierzu ihre Häuslichkeit einmalig verlassen. Dies darf nur unter

Verwendung von einer Mund-Nasen-Bedeckung ohne Nutzung des ÖPNV und auf dem direkten Hin- und Rückweg erfolgen. Unterbrechungen aus anderen Zwecken sind nicht gestattet. Sofern keine PCR-Testung erfolgt, haben sich die Personen 14 Tage abzusondern.

- 4. Die unter **Ziffer 1 Buchstabe a) e) genannten Personen** sind verpflichtet, folgende **Verhaltensmaßnahmen** einzuhalten:
 - Kein enger körperlicher Kontakt zu Familienangehörigen / anderen Personen.
 - Ein Abstand von > 1.50 2m zu allen Personen ist einzuhalten.
 - Tragen eines eng anliegenden Mund-Nasen-Schutzes, wenn es unvermeidlich ist, dass Sie den Raum mit Dritten teilen müssen. Der Mund-Nasen-Schutz ist bei Durchfeuchtung, spätestens nach zwei Stunden zu wechseln.
 - Die vorgenannten Unterpunkte gelten nicht bei Personen, die persönliche Zuwendung oder Pflege brauchen oder diese durchführen und sich im gleichen Haushalt befinden (engster Familienkreis). Die Kontakte sind auf das notwendige Maß zu reduzieren.
 - Führen eines Tagebuchs bezüglich ihrer Symptome, Körpertemperatur, allgemeinen Aktivitäten und Kontakten zu weiteren Personen. Die Körpertemperatur ist zweimal täglich zu messen.
 - Bei Auftreten von Symptomen wie Fieber oder erhöhter Temperatur, Husten, Reizung des Rachens oder Schnupfen ist unverzüglich das Gesundheitsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde unter den unten aufgeführten Kontaktdaten zu informieren.
- 5. Den unter **Ziffer 1 Buchstabe a) e) genannten Personen** wird die Ausübung einer **beruflichen Tätigkeit nach § 31 IfSG untersagt.** Ausgenommen ist Home-Office, wenn dies ohne Kontakt zu anderen Personen durchgeführt werden kann.
- 6. Die Anordnung zur Absonderung gilt solange, bis sie vom Gesundheitsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde wieder aufgehoben wird, spätestens jedoch nach 14 Tagen. Eine Verlängerung kann im Einzelfall möglich sein. Bei Kontaktpersonen richtet sich die Anordnung nach dem PCR-Ergebnis des Indexfalls (der anfangs bestätigte COVID-Fall).

Für die Fallkonstellationen positiver Selbsttest nach Ziffer 1 Buchstabe e) sowie positiver Antigenschnelltest (PoC-Test) nach Ziffer 1 Buchstabe b) und nachfolgender molekularbiologischer Untersuchung (z. B. PCR-Test) endet die Pflicht zur Absonderung automatisch mit Ausschluss der Infektion bei Vorliegen des negativen Testergebnisses. Bei Personen nach Ziffer 1 Buchstabe c) ist hierfür der Indexfall (der anfangs bestätigte COVID-Fall) maßgeblich. Das negative Testergebnis ist auf Verlangen dem zuständigen Gesundheitsamt vorzulegen.

Sofern - ungeachtet der Regelung in Ziffer 1 c) letzter Halbsatz - asymptomatische enge Kontaktpersonen im Bereich der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen sowie Schulen im Sinne des § 33 Ziffern 1 bis 3 IfSG einer Quarantäneanordnung unterworfen werden, kann diese frühestens nach fünf Tagen bei Vorlage eines negativen Nukleinsäuretests oder eines negativen Antigentests beim örtlich zuständigen Gesundheitsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde aufgehoben werden. Das Gesundheitsamt des Kreises Rendsburg-Eckernförde kann im Einzelfall abweichende Entscheidungen treffen.

- 7. Diese Allgemeinverfügung gilt ab sofort bis einschließlich dem 30.11.2021. Eine Verlängerung ist möglich.
- 8. Die Allgemeinverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anordnung zur Absonderung (Isolation oder Quarantäne) wegen einer Infektion durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) oder der Einstufung als enge Kontaktperson in einer geeigneten Häuslichkeit vom 17.08.2021 wird hiermit vorzeitig aufgehoben.
- 9. Zuwiderhandlungen können nach § 73 Absatz 1a Nr. 6 IfSG mit einem Bußgeld bis zu 25.000 € geahndet werden.
- 10. Die Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar.

Begründung

Rechtsgrundlage für die getroffenen Maßnahmen ist §§ 28a Absatz 1, 28 Absatz 1 i.V.m § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG. Nach §§ 28a Absatz 1, 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG hat die zuständige Behörde die notwendigen Schutzmaßnahmen zu treffen, wenn Kranke, Krankheitsverdächtige, Ansteckungsverdächtige oder Ausscheider festgestellt werden oder sich ergibt, dass ein Verstorbener krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider war, soweit und solange es zur Verhinderung der Verbreitung übertragbarer Krankheiten erforderlich ist. Nach §§ 28a Absatz 1, 28 Absatz 1 Satz 2 IfSG kann die zuständige Behörde Veranstaltungen einer größeren Anzahl von Menschen beschränken oder verbieten und Badeanstalten oder in § 33 IfSG genannte Gemeinschaftseinrichtungen oder Teile davon schließen; sie kann auch Personen verpflichten, den Ort, an dem sie sich befinden, nicht zu verlassen oder von ihr bestimmte Orte nicht zu betreten, bis die notwendigen Schutzmaßnahmen durchgeführt worden sind.

Nach § 31 IfSG, kann die zuständige Behörde Kranken, Krankheitsverdächtigen, Ansteckungsverdächtigen und Ausscheidern die Ausübung bestimmter beruflicher Tätigkeiten ganz oder teilweise untersagen. Dies gilt auch für sonstige Personen, die Krankheitserreger so in oder an sich tragen, dass im Einzelfall die Gefahr einer Weiterverbreitung besteht.

Bei der Erkrankung durch das neuartige Coronavirus handelt es sich um eine Krankheit, die durch Krankheitserreger (Viren) verursacht wird, welche durch Tröpfcheninfektion von Mensch-zu-Menschen übertragen werden. Eine Übertragung ist durch Tröpfcheninfektion mit an dem neuartigen Coronavirus Erkrankten oder durch den Kontakt mit deren Erbrochenem, Stuhlgang oder anderen Körperflüssigkeiten möglich. Da derzeit weder ein hinreichender Schutz der Bevölkerung durch Impfen, noch ein in Deutschland zur Behandlung zugelassenes Medikament zur Behandlung zur Verfügung steht, kommt der Verhinderung der Ansteckung Gesunder durch das Virus besondere Bedeutung zu.

Kranker im Sinne des § 2 Nr. 4 IfSG ist eine Person, die an einer übertragbaren Krankheit erkrankt ist. Es handelt sich um eine nach § 6 Abs. 1 S. 1 Nr. 1 IfSG i.V.m. § 1 Abs. 1 S. 1 Verordnung über die Ausdehnung der Meldepflicht nach § 6 Absatz 1 Satz 1 Nummer 1 und § 7 Absatz 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes auf Infektionen mit dem erstmals im Dezember 2019 in Wuhan/Volksrepublik China aufgetretenen neuartigen Coronavirus (SARS-CoV-2) meldepflichtige Erkrankung, die als hoch ansteckend gilt.

Gemäß § 2 Nr. 7 IfSG gilt eine Person als Ansteckungsverdächtiger, von der anzunehmen ist, dass sie Krankheitserreger aufgenommen hat, ohne krank, krankheitsverdächtig oder Ausscheider zu sein.

Personen, die gemäß der RKI Vorgaben als enge Kontaktpersonen einzustufen sind, gelten durch den Kontakt zu einer an dem neuartigen Coronavirus erkrankten Person als ansteckungsverdächtig. Eine konkrete Definition kann beim RKI abgerufen werden

(www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges Coronavirus/Kontaktperson/Management.ht ml;jsessionid=1341B163ABC761AAA6D1D30D4218AC33.internet072?nn=13490888#doc 13516162bodyText8).

Um die Ausbreitung dieser Krankheit wirksam eindämmen zu können, räumt das IfSG den zuständigen Behörden sehr umfassende Rechte ein, konkrete Maßnahmen zur Gefahrenabwehr anzuordnen. Dazu zählen insbesondere:

- die Pflicht zur Duldung von Untersuchungen, einschließlich Blutentnahme
- umfassende Auskunftspflichten zum Gesundheitszustand
- Anordnungen, sich an einem festgelegten Ort aufzuhalten

Das IfSG sieht in den §§ 28 – 30 ausdrücklich vor, dass die Grundrechte der körperlichen Unversehrtheit (Artikel 2 Abs. 2 S. 1 Grundgesetz), der Freiheit der Person (Artikel 2 Abs. 2 S. 2 Grundgesetz) und der Unverletzlichkeit der Wohnung (Artikel 13 Abs. 1 Grundgesetz) eingeschränkt werden dürfen.

Die Anordnung, sich in ihrer Häuslichkeit aufzuhalten und diese ohne Genehmigung nicht zu verlassen, ist aufgrund der bei den unter der Ziffer 1 Buchstabe a) bis e) genannten Personen festgestellten Infektion oder der Tatsache, dass diese als Ansteckungsverdächtige gemäß RKI Vorgaben einzustufen sind, zum Schutze der Allgemeinheit geeignet und erforderlich, um die Verbreitung des neuartigen Coronavirus wirksam zu bekämpfen und um eine Ausbreitung zu verhindern. Nach § 30 Absatz 1 Satz 2 IfSG können ansteckungsverdächtige Personen "in einem geeigneten Krankenhaus oder in sonst geeigneter Weise abgesondert werden". Die Absonderung in der eigenen ("ihrer") Häuslichkeit ist erforderlich, um eine Nachprüfbarkeit der Vorgaben sowie der Angaben sicherzustellen und die Kontaktaufnahme für eventuelle weitere Anordnungen durchführen zu können.

Wissenschaftlicher Erkenntnisse belegen, dass geimpfte und genesene Personen auch für andere nicht (mehr) ansteckend sind oder das Restrisiko einer Weiterübertragung erheblich gemindert ist. Daher sind für diese Personengruppen Erleichterungen und Ausnahmen von Schutzmaßnahmen in der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) vorgesehen. Gemäß § 10 SchAusnahmV gelten Absonderungspflichten, welche auf Grund des fünften Abschnitts des Infektionsschutzgesetzes erlassenes Landesrecht vorgesehen sind, nicht für geimpfte und genesene Personen. Mit Ausnahme der in § 10 Absatz 2 SchAusnahmV geregelten Fallkonstellation (besorgniserregende Virusvariante) sind Geimpfte und Genesene nach Kontakt zu einer infizierten Person daher nicht mehr absonderungspflichtig. Die für Genesene und Geimpfte festgesetzten Erleichterungen und Ausnahmen gelten jedoch nicht, wenn typische Symptome einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 aufgewiesen werden oder wenn eine aktuelle Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 nachgewiesen ist, vgl. § 1 Absatz 3 Nr. 1 und 2 SchAusnahmV.

Die Verpflichtung zur Meldung beim zuständigen Gesundheitsamt nach positivem Testergebnis gilt nur für die in Ziffer 1 Buchstabe a) – c) genannten Personen. Selbsttester sind hiervon zunächst ausgenommen. Selbsttester sind verpflichtet, ein positives Testergebnis durch einen PCR-Test bestätigen zu lassen. Ist auch dieses Ergebnis positiv, sind die Personen ebenso nach Ziffer 3 meldepflichtig.

Keine Meldepflicht besteht für die in Ziffer 1 Buchstabe a) – c) genannten Personen, soweit eine gesetzlich zur Meldung verpflichtete Person die Meldung vornimmt. Dies umfasst insbesondere Ärzte (§ 8 Absatz 1 Nr. 1 IfSG) oder Apotheker (§ 8 Absatz 1 Nr. 5 IfSG) sowie bei der Anwendung patientennaher Schnelltests bei Dritten die feststellende Person, wenn sie nach § 24 Satz 2 oder aufgrund einer Rechtsverordnung nach § 24 Satz 3 Nummer 1 IfSG zu solchen Schnelltests befugt ist.

Die in Ziffer 1 Buchstabe b) und Buchstabe e) genannten Personen werden in Ziffer 3 verpflichtet, das Testergebnis unverzüglich durch eine molekularbiologische Untersuchung (PCR-Test) bestätigen zu lassen. **Alternativ** soll die Möglichkeit der 14-tägigen Absonderung als milderes Mittel im Vergleich zum (geringfügigen) körperlichen Eingriff bestehen bleiben (kein Zwang zur Testung). Ein vorzeitiges Ende der Absonderung ist nur durch die Bestätigung eines **negatives PCR-Ergebnisses** möglich.

Für die in Ziffer 1 Buchstabe a), b) und c) genannten Personen kann das Testzentrum oder die Teststation auf Anforderung des Gesundheitsamts einen Nachweis über Zeitpunkt und Anlass der Testung zur Verfügung stellen.

Regelungen zur Absonderung oder Testung aufgrund landes- oder bundesrechtlicher Vorschriften bleiben unberührt.

Vor dem Hintergrund der sehr dynamischen Verbreitung von Infektionen mit dem SARS-CoV-2 Virus und Erkrankungen an COVID-19 müssen unverzüglich umfängliche wirksame Maßnahmen zur Verzögerung der Ausbreitungsdynamik und zur Unterbrechung von Infektionsketten ergriffen werden. Weitreichende effektive Maßnahmen sind dazu dringend notwendig, um im Interesse des Gesundheitsschutzes die dauerhafte Aufrechterhaltung der wesentlichen Funktionen des Gesundheitssystems sowie der öffentlichen Sicherheit und Ordnung in Schleswig-Holstein soweit wie möglich sicherzustellen. Die großflächige Unterbrechung, Eindämmung bzw. Verzögerung der Ausbreitung des neuen Erregers im Land stellt - über die bereits ergriffenen Maßnahmen hinaus - das einzig wirksam Vorgehen dar, um diese Ziele zu erreichen.

Die Erfahrungen während der bisherigen Wellen der COVID-19-Pandemie haben gezeigt, dass Viruseinträge in Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen sowie Schulen üblicherweise nicht zu größeren Ausbrüchen führen und die Kinder nicht schwer erkranken. Mit der Fokussierung auf die Infizierten werden diejenigen Personen isoliert, die infektiös sind, Infektionsketten können auf diese Weise unterbrochen werden. Im Bereich der Kindertageseinrichtungen und Kindertagespflegestellen sowie Schulen im Sinne des § 33 Ziffern 1 bis 3 IfSG kann die nach Zifffer 1. c) vorgesehene Absonderungspflicht im Einzelfall aufgrund einer Risikobewertung durch die zuständigen Stellen erfolgen.

Sofern in einer Einrichtung im Sinne des § 33 Zifffern 1 bis 3 IfSG asymptomatische enge Kontaktpersonen einer Quarantäneanordnung unterworfen werden, kann die Dauer der Quarantäne verkürzt werden. Demnach kann diese frühestens nach fünf Tagen bei Vorlage eines negativen Nukleinsäuretests oder eines negativen

Antigentests aufgehoben werden. Die zuständige Gesundheitsbehörde kann im Einzelfall abweichende Entscheidungen treffen.

Das Kontaktpersonenmanagement erfolgt risikoadaptiert und wird auf vulnerable Personengruppen und risikoträchtige Ereignisse fokussiert.

Die Allgemeinverfügung des Kreises Rendsburg-Eckernförde über die Anordnung zur Absonderung (Isolation oder Quarantäne) wegen einer Infektion durch das neuartige Coronavirus (SARS-CoV-2) oder der Einstufung als enge Kontaktperson in einer geeigneten Häuslichkeit vom 17.08.2021 war aufzuheben, da diese mit dem Beschluss der Gesundheitsministerkonferenz vom 06.09.2021 sowie durch den Erlass des Landes Schleswig-Holstein vom 08.09.2021 partiell überholt wurde. Hiernach soll im Bereich der Schulen und Kinderbetreuungseinrichtungen die Möglichkeit der Befreiung aus der Quarantäne nach frühestens 5 Tagen bei Vorlage eines negativen Nukleinsäuretests oder eines negativen Antigentests für asymptomatische enge Kontaktpersonen eingeführt werden (vgl. oben Ziffer 6).

Die Allgemeinverfügung findet ihre Grundlage in §§ 28a Absatz 1, 28 Absatz 1 Satz 1 und 2 IfSG. Zuwiderhandlungen sind daher bußgeldbewehrt nach § 75 Absatz 1 Nr. 1 IfSG.

Die Anordnung ist gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG sofort vollziehbar. Widerspruch und Anfechtungsklage gegen Maßnahmen haben keine aufschiebende Wirkung.

Hinweise:

- Nach Möglichkeit sollte im Haushalt eine zeitliche und räumliche Trennung zu nicht-positiven Haushaltsmitgliedern eingehalten werden. Eine "zeitliche Trennung" kann z.B. dadurch erfolgen, dass die Mahlzeiten nicht gemeinsam, sondern nacheinander eingenommen werden. Eine räumliche Trennung kann z.B. dadurch erfolgen, dass Sie sich in unterschiedlichen Räumen aufhalten.
- Achten Sie jederzeit auf die **Husten- und Nies-Etikette** und nutzen Sie Einmaltaschentücher.
- Der **Kontakt** zu Mitbewohnern und Angehörigen sollte auf das Notwendigste beschränkt werden, wobei die o.g. Verhaltensmaßnahmen eingehalten werden sollten.
- Hygieneartikel sollten nicht mit anderen Haushaltsmitgliedern geteilt werden.
- **Geschirr und Wäsche** sollten ebenfalls nicht mit Haushaltsmitgliedern oder Dritten geteilt werden, nicht ohne diese zuvor zu waschen. Wäsche, die mit dem Intimbereich in Kontakt kommt, sollte bei mind. 60°C gewaschen werden.
- **Oberflächen**, mit denen Personen häufig in Berührung kommen, sollten regelmäßig mit Haushaltsreiniger oder Flächendesinfektionsmittel gereinigt werden.
- Auf **regelmäßiges Hände waschen**, insbesondere vor und nach der Zubereitung von Speisen, dem Essen und dem Toilettengang.
- Sie sollten für **regelmäßige Lüftung** der Wohn- und Schlafräume sowie der Küche und dem Badezimmer sorgen.
- Erledigen Sie Ihre Einkäufe online oder lassen diese durch Dritte erledigen.
- Ein direkter Weg bedeutet im Zweifelsfall die **Nutzung des eigenen Fahrzeugs**, nicht aber die Nutzung des ÖPNV.

Diese Allgemeinverfügung und ihre Begründung kann während der Dienstzeiten im Kreis Rendsburg-Eckernförde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer öffentlichen Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift beim Kreis Rendsburg-Eckernförde, Der Landrat, Fachdienst Gesundheitsdienste, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg einzulegen.

Ist eine anwaltliche Vertretung involviert oder erfolgt die elektronische Einlegung des Widerspruchs durch eine Behörde, kann sie über das besondere elektronische Anwaltspostfach bzw. Behördenpostfach an das besondere elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde erfolgen.

Ein Widerspruch per E-Mail ist unzulässig. Bürgerinnen und Bürger können an das elektronische Behördenpostfach des Kreises Rendsburg-Eckernförde nur fristwahrend Widerspruch einlegen, wenn diese ein EGVP-Konto (OSCI-Konto) besitzen und zusätzlich eine qualifizierte elektronische Signatur verwenden.

Widerspruch und Klage gegen diese Allgemeinverfügung haben gemäß § 28 Absatz 3 in Verbindung mit § 16 Absatz 8 IfSG keine aufschiebende Wirkung. Daher muss auch bei Einlegung eines Rechtbehelfs den Anordnungen Folge geleistet werden. Auf Antrag kann das Schleswig-Holsteinische Verwaltungsgericht, Brockdorff-Rantzau-Straße 13, 24837 Schleswig, die aufschiebende Wirkung des Widerspruchs ganz oder teilweise anordnen.

Im Auftrage

∕////\æ/ Jylia Rose

3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasserund Bodenverbandes "Wardersee"

Aufgrund des § 6 des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz - WVG) und des Ausführungsgesetzes zum Gesetz über Wasser- und Bodenverbände (Landeswasserverbandsgesetz - LWVG) in der zurzeit gültigen Fassung wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom 02.07.2021 folgende 3. Änderungssatzung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Wardersee" vom 15.12.2014 mit Genehmigung der unteren Aufsichtsbehörde erlassen:

Artikel 1

§ 1 erhält folgende Fassung:

§ 1 (zu §§ 3, 6 WVG) Name, Sitz, Verbandsgebiet

- (1) Der Verband führt den Namen Wasser- und Bodenverband Wardersee und hat seinen Sitz in dem jeweiligen Wohnort der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers im Kreis Rendsburg-Eckernförde. Er ist als Wasser- und Bodenverband eine Körperschaft des öffentlichen Rechts gemäß § 1 WVG.
- (2) Der Verband ist Mitglied im Bearbeitungsgebietsverband Wehrau / Haalerau.
- (3) Das Gebiet des Verbandes ist ca. 2.491 ha groß und umfasst das Einzugsgebiet der Mühlenau oberhalb der Landesstraße 48 in Altmühlendorf einschließlich des Wardersees und des Brahmsees, letzterer begrenzt auf die Einzugsgebiete der Zuläufe Wennebek und Strietgroben. Das sind Flächen in den Gemeinden Borgdorf-Seedorf, Dätgen, Fisendorf, Groß Vollstedt, Langwedel, Nortorf, Schülp bei Nortorf und Warder.
- Dätgen, Eisendorf, Groß Vollstedt, Langwedel, Nortorf, Schülp bei Nortorf und Warder.

 (4) In der dieser Satzung als Anlage beigefügten Übersichtskarte im Maßstab 1:25000 ist die Grenze des Verbandsgebietes als schwarze Linie dargestellt. Die Übersichtskarte ist Bestandteil der Satzung.
- (5) Die Grenze des Verbandsgebiets ist in Abgrenzungskarten im Maßstab 1:5000 rot eingetragen. Sie verläuft auf der dem Verbandsgebiet zugewandten Seite der roten Linie. Die Ausfertigung der Karten ist bei der Aufsichtsbehörde, dem Kreis Rendsburg-Eckernförde, Wasserbehörde, Kaiserstraße 8, 24768 Rendsburg verwahrt. Die Karten sind Bestandteil dieser Satzung. Eine weitere Ausfertigung der Karten ist bei der Geschäftsstelle (Anschrift des Verbandsrechners) des Verbandes niedergelegt. Die Karten können bei diesen Behörden während der Dienststunden eingesehen werden.
- (6) Der Verband führt als Dienstsiegel das Landessiegel mit der Inschrift 'Wasser- und Bodenverband Wardersee".

Artikel 2

§ 2 erhält folgende Fassung:

§ 2 (zu §§ 4, 6 und 22 WVG) **Mitglieder**

- (1) Mitglieder des Verbandes sind
 - 1. die jeweiligen Eigentümerinnen und Eigentümer und Erbbauberechtigten der im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Grundstücke und Anlagen (dingliche Verbandsmitglieder),
 - die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Personen, denen der Verband im Rahmen seiner Aufgaben Pflichten abnimmt oder erleichtert,
 - 3. die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten Körperschaften des öffentlichen Rechts,
 - die im Mitgliederverzeichnis aufgeführten anderen Personen, die durch die zuständige Aufsichtsbehörde als Mitglieder zugelassen worden sind.
- (2) Das Mitgliedsverzeichnis wird vom Wasser- und Bodenverband fortgeschrieben und am Sitz des Verbandes aufbewahrt.

Artikel 3

§ 3 erhält folgende Fassung:

§ 3 (zu §§ 2, 6 WVG, § 2 Landeswasserverbandsgesetz - LWVG) Aufgaben

Der Verhand hat die Aufgahen

- 1. Ausbau einschließlich naturnahem Rückbau und Unterhaltung von Gewässern
- 2. Bau, Unterhaltung und Rückbau von Anlagen in und an Gewässern
- Schutz von Grundstücken vor Hochwasser
- Verbesserung landwirtschaftlicher sowie sonstiger Flächen einschließlich der Regelung des Bodenwasser- und Bodenlufthaushalts
- 5. Herstellung, Beschaffung, Betrieb, Unterhaltung und Beseitigung von Anlagen zur Be- und Entwässerung

- 6. technische Maßnahmen zur Bewirtschaftung des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer
- 7. Förderung der Zusammenarbeit zwischen Landwirtschaft und Wasserwirtschaft und Fortentwicklung von Gewässer-, Boden- und Naturschutz
- 8. Maßnahmen zur Bewirtschaftung und zum Schutz des Grundwassers und der oberirdischen Gewässer
- Erwerb, Herrichtung, Erhaltung und Pflege von Flächen, Anlagen und Gewässern zum Schutz und zur Verbesserung des Naturhaushalts, der Gewässergüte, des Bodens und für die Landschaftspflege
- Förderung der Zusammenarbeit zwischen Wasser- und Bodenverbänden, der Landwirtschaft und kommunalen Körperschaften
- 11. Förderung und Überwachung vorstehender Aufgaben

Artikel 4

§ 4 erhält folgende Fassung:

§ 4 (zu §§ 5, 6 WVG) Unternehmen, Plan

- (1) Zur Erfüllung seiner Aufgaben hat der Verband die nötigen Arbeiten an seinen Gewässern, Anlagen und Rohrleitungen vorzunehmen.
- (2) Grundlage für die Unterhaltung und den Ausbau der Gewässer einschließlich ihrer naturnahen Umgestaltung sind die von der Wasserbehörde festgestellten oder genehmigten Gewässer- und Anlagenverzeichnisse sowie Gewässerpflegepläne nach § 38 LWG und Ausbaupläne nach § 31 des Wasserhaushaltsgesetzes (WHG). Je eine Ausfertigung wird beim Verband und bei der Aufsichtsbehörde hinterlegt.

Artikel 5

§ 6 erhält folgende Fassung:

§ 6 (zu §§ 6,33 WVG, § 25 LWG) Weitere Beschränkungen

- (1) Grundstücke im Verbandsgebiet, unabhängig von der Nutzungsart, dürfen nur so bewirtschaftet werden, dass die Unterhaltung und Erhaltung der Gewässer in einem ordnungsgemäßen Zustand gemäß § 25 LWG nicht beeinträchtigt wird.
- (2) Die Besitzerinnen und Besitzer der an ein Gewässer des Verbandes grenzenden, als Weide genutzten Grundstücke sind zur wehrhaften Einzäunung und deren Unterhaltung verpflichtet. Der Zaun muss mindestens 1,00 Meter Abstand von der oberen Böschungskante haben und darf die Gewässerunterhaltung nicht erschweren. Die Grabenendverrohrungen sind in der durchgehenden Flucht des einmündenden Gewässers einzuzäunen und mit einer Hecköffnung von mindestens 4,0 Meter Durchfahrtsbreite zu versehen, deren Verschluss so eingerichtet sein muss, dass eine zügige Durchführung der Gewässerunterhaltung gewährleistet ist. Die Heckpfähle müssen ausreichend gesichert sein.
- (3) Das an ein Gewässer des Verbandes grenzende Ackerland darf innerhalb eines Abstandes von 1,00 Meter von der oberen Böschungskante nicht bestellt werden.
- (4) Innerhalb eines Streifens von 5,0 Meter von der oberen Böschungskante dürfen Bauten nur in besonders begründeten Fällen errichtet und Bäume, Sträucher und Hecken nur so gepflanzt werden, dass die Unterhaltungsarbeiten nicht unverhältnismäßig erschwert werden. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verbandes,
- (5) Verrohrte Gewässer und Rohrleitungen, die vom Verband zu unterhalten sind, müssen in einem Abstand von 5,0 Meter nach jeder Seite der Rohrleitungsachse von jeglicher Bebauung frei bleiben. Bäume und stark- sowie tief-wurzelnde Sträucher dürfen in dem vorgenannten Bereich nicht gepflanzt werden. Kontrollschächte müssen jederzeit zugänglich sein. Ausnahmen bedürfen der vorherigen Zustimmung des Verbandes.
- (6) Die im Zuge der vom Verband zu unterhaltenden Gewässer vorhandenen Endverrohrungen, die eine Rohrlänge von mindestens 7,0 Meter haben sollen, werden vom Verband unterhalten. Sie dürfen nicht ohne Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden.
- (7) Die im Zuge von Gewässern vorhandenen Rohrdurchlässe oder Brücken in Parzellenzufahrten dürfen nicht ohne vorherige Zustimmung des Verbandes in ihrer Lage verändert werden. Die Unterhaltung dieser Anlagen obliegt den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern. Rohrdurchlässe und Brücken sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern in einem verkehrssicheren Zustand zu erhalten.
- (8) Viehtränken, Übergänge, Wasserentnahmestellen, Drainanschlüsse an den Kontrollschächten u.ä. Anlagen an den Verbandsgewässern sind nach Angabe des Verbandes so anzulegen und zu unterhalten, dass sie die Verbandsunternehmen nicht hemmen. Sie bedürfen vor ihrer Anlage der Genehmigung des Verbandes unbeschadet erforderlicher Genehmigungen nach Wasserrecht.
- (9) Die Eigentümerinnen und Eigentümer der zum Verband gehörenden Grundstücke haben zugunsten des Verbandsunternehmens ein unterirdisches Durchleiten von Wasser in Rohrleitungen und die Unterhaltung dieser Leitungen einschließlich der Kontrollschächte zu dulden.
- (10) Drainausläufe, die in die vom Verband zu unterhaltenden Gewässer einmünden, sind von den Grundstückseigentümerinnen und Grundstückseigentümern so anzulegen und zu markieren, dass sie bei den Unterhaltungsarbeiten nicht beschädigt werden und diese nicht hemmen. Sie und die Markierungen sind von den Grundeigentümerinnen und Grundeigentümern zu unterhalten. Eine Haftung des Verbandes für Schäden an den Dränausläufen und den

Markierungen erfolgt nur bei deren ordnungsgemäßen Unterhaltung. Art und Umfang der Markierung können durch den Verband besonders vorgeschrieben werden.

(11) Weitergehende gesetzliche Bestimmungen über Schutzstreifen, Uferrandstreifen, Unfallverhütungsvorschriften u.a. bleiben von den Regelungen der Absätze 2 und 3 unberührt.

Artikel 6

§ 7 erhält folgende Fassung:

§ 7 (zu §§ 44, 45 WVG) **Gewässersch**au

- (1) Es ist j\u00e4hrlich eine Schau der Gew\u00e4sser und Anlagen des Verbandes durchzuf\u00fchren. Die Rohrleitungen werden stichpunktartig geschaut. Hierzu w\u00e4hlt der Ausschuss f\u00fcr die Dauer von 5 Jahren neun Schaubeauftragte. Schauf\u00fchrerin oder Schauf\u00fchrer ist die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher oder eine vom Vorstand bestimmte Schaubeauftragte oder ein Schaubeauftragter.
- (2) Über Verlauf und Ergebnis der Schau ist von der oder von dem Schaubeauftragten eine Niederschrift zu fertigen.
- Der Vorstand veranlasst die Beseitigung festgestellter M\u00e4ngel.
- (4) Die Schauführerinnen und Schauführer und die Schaubeauftragten erhalten für ihre Tätigkeit Schaugeld. Die Höhe legt der Verbandsausschuss fest.

Artikel 7

§ 11 erhält folgende Fassung:

§ 11 (zu §§ 25, 28 Abs. 6, 44, 47 WVG) Aufgaben des Verbandsausschusses

Der Verbandsausschuss hat die ihm durch das WVG, das LWVG und dieser Satzung zugewiesenen Aufgaben zu verrichten. Insbesondere hat er die Aufgabe

- 1. die Vorstandsmitglieder sowie ihre Stellvertreterinnen und Stellvertreter zu wählen und abzuberufen,
- über die Änderung der Satzung, des Unternehmens, des Planes oder der Aufgaben sowie über die Grundsätze der Geschäftspolitik zu beschließen,
- 3. über die Umgestaltung und Auflösung des Verbandes zu beschließen,
- 4. die Schaubeauftragten zu wählen,
- 5. an der Gewässerschau teil zu nehmen,
- über die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan/den Wirtschaftsplan und die Nachtragshaushaltssatzungen sowie die Nachtragshaushaltspläne zu beraten und zu beschließen,
- 7. Einspruch gegen eine Zwangsfestsetzung des Haushaltsplanes oder des Wirtschaftsplanes zu erheben,
- 8. den Vorstand zu entlasten.
- Grundsätze für Dienst- und Anstellungsverhältnisse und Vergütungen für Vorstandsmitglieder und Mitglieder des Verbandsausschusses festzusetzen,
- 10. über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und dem Verband zu beschließen,
- 11. den Vorstand in allen wichtigen Angelegenheiten zu beraten,
- 12. eine Stellungnahme zu einem Aufnahmeantrag gemäß § 25 Abs. 1 Buchstabe a WVG abzugeben,
- 13. eine Stellungnahme zu einem Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft gemäß § 25 Abs. 1 Buchstabe c WVG abzugeben.
- 14. über vollständige oder teilweise Stundung, Niederschlagung und Erlass von Forderungen ab einer Höhe von 500,00 € in besonderen Härtefällen zu entscheiden.

Artikel 8

§ 17 erhält folgende Fassung:

§ 17 (zu §§ 24, 25, 28 Abs. 6, 54 WVG) Aufgaben des Vorstandes

Der Vorstand leitet den Verband nach Maßgabe des WVG, des LWVG und dieser Satzung. Insbesondere hat er die Aufgabe

- 1. über einen Aufnahmeantrag nach § 23 Abs. 1 WVG zu entscheiden,
- 2. über einen Antrag auf Aufhebung der Mitgliedschaft nach § 24 Abs. 2 WVG zu entscheiden,
- zu einer Verbandszuweisung durch die Aufsichtsbehörde nach § 25 Abs. 1 Buchstabe b WVG eine Stellungnahme abzugeben,
- eine Schaubeauftragte oder einen Schaubeauftragten als Leiterin oder Leiter der Verbandsschau nach § 44 Abs.
 WVG zu bestimmen,
- 5. Ort und Zeit der Verbandsschau zu bestimmen und die Schaubeauftragten, die Aufsichtsbehörde und sonstige Beteiligte zu laden (§ 45 Abs. 1.WVG),

- 6. an der Gewässerschau teil zu nehmen
- 7. die Beseitigung der bei Verbandsschauen festgestellten Mängel nach § 45 Abs. 3 WVG zu veranlassen,
- 8. die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan und ihre Nachträge aufzustellen,
- 9. die Aufnahme von Darlehen im Rahmen der Haushaltssatzung zu beschließen,
- 10. Verträge ab einer Höhe von 10.000,00 € außer über Rechtsgeschäfte zwischen Vorstandsmitgliedern und Verband zu beschließen,
- 11. über Ausnahmen nach § 6 Abs. 4,5 und 6, Genehmigungen nach § 6 Abs. 8 und Vorschriften nach § 6 Abs. 10 zu entscheiden,
- 12. Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter einzustellen und zu entlassen.
- 13. eine Geschäfts- und Dienstordnung für die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Verbandes zu erlassen,
- 14. die Jahresrechnung/den Jahresabschluss aufzustellen,
- 15. über Widersprüche zu entscheiden.
- 16. über vollständige oder teilweise Stundung, Niederschlagung oder Erlass von Forderungen bis 500,00 € in besonderen Härtefällen zu entscheiden,
- 17. den Gutachterausschuss gemäß § 25 Abs. 3 dieser Satzung zu benennen.

Artikel 9

§ 25 erhält folgende Fassung:

§ 25 (zu § 30 WVG, § 21 LWVG) Beitragsmaßstab

- (1) Die Beitragslast verteilt sich auf die Eigentümerinnen und Eigentümer und Nutznießerinnen und Nutznießer, die Vorteile aus dem jeweiligen Unternehmen haben.
- (2) Der Verband hebt unterschiedliche Beitragsarten. Die Maßstäbe hierfür werden wie folgt festgesetzt:

Beitragsart	Gegenstand	Maßstab
a) Gewässerunterhaltung einschließlich , naturnaher Umgestaltung	alle Grundstü-	Beitragssatz je
	cke und alle er-	Mitglied (Grund-
	schwerenden	beitrag) und
	Anlagen	
		gemäß Absatz 3
b) Kapitaldienst	Grundflächen	eine Beitragsein-
	nach gesonder-	heit/ha
	ter Abrechnung	
	in den einzel-	
	nen Ausbau-	
	(Vorteils-) Ge-	
	bieten	
c) Deichbau und -unterhaltung	alle Grundstü-	eine Beitragsein-
	cke innerhalb	heit/ha
	des Vorteilsge-	
	bietes	
d) Bau, Betrieb und Unterhaltung von Entwässerungsschöpfwerken	alle Grundstü-	eine Beitragsein-
	cke innerhalb	heit/ha
	des Vorteilsge-	
	bietes	
e) Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft	alle Grundstü-	eine Beitragsein-
·	cke innerhalb	heit/ha
	des Vorteilsge-	
	bietes	

Es wird ausschließlich auf die Grundstücksgrenzen Bezug genommen; Teilflurstücke können ausgewiesen werden.

(3) Der Beitragsmaßstab nach Absatz 2 Buchstabe a mit Ausnahme des Grundbeitrages, der in der Haushaltssatzung festgelegt wird, wird von einem Gutachterausschuss im Rahmen der Bestimmungen des § 21 Abs. 1 LWVG ermittelt. Dem Gutachterausschuss gehören zwei vom Vorstand mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde zu benennende, dem Verband nicht angehörende Sachverständige und die Verbandsvorsteherin oder der Verbandsvorsteher an. Der Gutachterausschuss entscheidet mit Stimmenmehrheit. Handelt es sich um Grundstücke der Verbandsvorsteherin oder des Verbandsvorstehers, tritt an ihre oder seine Stelle die Stellvertreterin oder der Stellvertreter.

Artikel 10

§ 27 erhält folgende Fassung:

Erhebung und Verarbeitung personenbezogener Daten

- (1) Personenbezogene Daten der Mitglieder nach § 2 und der Nutznießer nach § 28 Abs. 3 WVG dürfen vom Verband gemäß Art. 6 Abs. 1 c DSGVO in Verbindung mit § 3 Abs. 1 LDSG erhoben und verarbeitet werden, soweit es zur Erfüllung der Aufgaben gemäß § 3, insbesondere zur Ermittlung der Beitragspflichtigen und zur Festsetzung der Beiträge nach den §§ 23 bis 25, erforderlich ist. Es sind dies;
 - Vor- und Familienname
 - Adressdaten (einschließlich Telefonnummer und E-Mail-Adresse)
 - 3. Kontoverbindung nach Erteilung eines SEPA-Mandats und für Beitragsrückzahlungen
 - 4. grundstücksbezogene Daten
 - 5. Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser

Die erforderlichen Daten werden von folgenden Datenquellen bzw. Dateien und speichernden Stellen erhoben:

- 1. Katasteramt Buchwerk
- Amtsgericht, Grundbuchamt
- 3. Gemeinden / Ämter Einwohnermeldedatei, Grundsteuerkartei
- 4. Untere Wasserbehörde Verbrauchs- und Verschmutzungsdaten von Abwasser
- (2) Der Verband ist außerdem berechtigt, für die Zahlung von Entschädigungen und um Gratulationen auszusprechen, Namen, Anschrift, Funktion, Kontoverbindung, Tätigkeitsdauer und Geburtsdatum der Mitglieder der Verbandsgremien des Verbandes bei den Betroffenen gemäß § 4 Abs. 1 Nr. 4 Landesdatenschutzgesetz zu erheben und in einer Überweisungs- und Mitgliederdatei zu speichern.
- (3) Die betroffenen Mitglieder und Nutznießer sind umgehend, spätestens mit dem nächsten Beitragsbescheid, über die im vorsehenden Ermächtigungsrahmen durchgeführte Erhebung und Verarbeitung sowie bei (anschließender) Übermittlung auch über den Empfängerkreis der Daten aufzuklären (Art. 14 Abs. 3 b DSGVO). Dies gilt nicht, wenn die Betroffenen auf andere Weise Kenntnis von der Verarbeitung ihrer Daten erlangt haben. Bei der Verarbeitung personenbezogener Daten im Auftrag (Art. 4 Nr. 10 DSGVO) ist die Weitergabe von Daten an AuftragnehmerInnen nicht als Übermittlung an Dritte gemäß Art 4 Nr. 10 DSGVO anzusehen. Der Wasser- und Bodenverband bleibt verantwortlich gemäß Art. 4 Nr. 7 DSGVO.

Artikel 11

Inkrafttreten:

Diese 3. Satzung zur Änderung der Satzung des Wasser- und Bodenverbandes "Wardersee" tritt rückwirkend zum 01.01.2021 in Kraft. Der Verbandsvorsteher wird ermächtigt, die Satzung in der unter Berücksichtigung dieser Nachtragssatzung geltenden Fassung bekanntzumachen.

Beschlossen durch den Verbandsausschuss am 02.07.2021	2. Genehmigt: Rendsburg, den
Borgdorf-Seedorf, den 30/8/21	S SEAM E
	i.A. Wy
Jan-Hinnak Bracker Verbandsvorsteher	Der Landrat des Kreises Rendsburge Erkernförde als Aufsichtsbehörde der Wasser- und Bodenverbände
3. Ausgefertigt: 07-09.24 Borgdorf-Seedorf, den	4. Bekannt gemacht: Rendsburg, den 1 0. Sep. 2021
Bolguon-Seedon, den	Kendsburg, den
Jan-Hinnak Bracker	Der Landrat des Kreises Rendsburg-Eckernförde
Verbandsvorsteher	als Aufsichtsbehörde der Wasser- und Bodenverbände

Bekanntmachung des Wasser- und Bodenverbandes Wapelfelder Au

Einladung zur Mitgliederversammlung am Montag, den 20.09.2021 um 19:00 Uhr

im Feuerwehrhaus in Jahrsdorf

Tagesordnung:

- 1. Feststellung der Anwesenheit
- 2. Unterrichtung der Mitglieder über Verbandsangelegenheiten gem. § 21 der Satzung
- 3. Neuwahl der Ausschussmitglieder
- 4. Verschiedenes

Der Verbandsvorsteher gez. Christoph-Robert Lutze

Die dann geltenden Regelungen zum Schutz vor Corona sind zu beachten. Aufgrund der z. Zt. einzuhaltenden Abstandsregelungen wird um vorherige Anmeldung gebeten.

Sollte die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig sein, findet eine erneute Mitgliederversammlung am gleichen Tag, dem gleichen Ort und bei gleicher Tagesordnung um 19:30 Uhr statt. Es wird darauf hingewiesen, dass die erneute Mitgliederversammlung ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist.

Haushaltssatzung Wasser- und Bodenverband Wardersee

Kreis Rendsburg-Eckernförde Der Verbandsvorsteher

Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2021

Aufgrund der §§ 7 ff. des Landeswasserverbandsgesetzes wird nach Beschlussfassung durch den Verbandsausschuss vom folgende Haushaltssatzung erlassen:

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Verwaltungshaushalts wird festgesetzt auf

66.000€

Der Gesamtbetrag der Einnahmen und Ausgaben des Vermögenshaushalts wird festgesetzt auf

0€

§ 2

Der Gesamtbetrag der vorgesehenen Kreditaufnahmen wird festgesetzt auf

0€

§ 3

Der Höchstbetrag der Kassenkredite wird festgesetzt auf

15.000€

§ 4

Die Hebesätze der Beitragsabteilungen werden wie folgt festgesetzt

Gewässerunterhaltung, Grundbeitrag	16,00	EUR / Mitglied
Gewässerunterhaltung, Flächenbeitrag	7,00	EUR / BE
Schöpfwerke	90,00	EUR / ha
Rohrleitungen ohne Gewässereigenschaft	10,00	EUR / ha
Deich	0,00	EUR / ha

Besondere Vorschriften zu den Einnahmen, Ausgaben und Stellenplan:

§ 6

Als Hebetermin wird der

1.8.2021

festgesetzt.

Jedes Verbandsmitglied kann, nach Terminabsprache mit dem Verbandsrechner, Einsicht in die Haushaltssatzung, den Haushaltsplan und dessen Anlagen nehmen.

Öffentliche Bekanntmachung entsprechend der Verbandssatzung am 10. Sep. 2021

Borgdorf-Seedorf, den 30/8/2/

des Kreises Rendsburg-Eckernförde Kaiserstraße 8 in 24768 Rendsburg

Tel.: 04331/202 350

Manöverbekanntmachung

Eine Einheit der Bundeswehr beabsichtigt am

15.09.2021

im Kreis Rendsburg-Eckernförde: Eckernförde, Hemmelmark/Hemmelmarker Holz, Hohenstein, Ludwigsburg

eine Übung durchzuführen.

Voraussichtliche Ballungsräume: keine.

Beteiligt sind an den Übungen 25 Soldaten und 2 (3,5t/10t) Radfahrzeuge.

Manöver- und Übungsschäden, die durch die Bundeswehr verursacht werden, können bei der zuständigen Dienststelle der Bundeswehrverwaltung angemeldet werden:

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel Referat K 4

Feldstraße 234 24106 Kiel

Telefon: 0431/384-0

Rendsburg, 07.09.2021

Kreis Rendsburg-Eckernförde
- Der Landrat - Kommunales und Ordnung

des Kreises Rendsburg-Eckernförde Kaiserstraße 8 in 24768 Rendsburg

Tel.: 04331/202 350

Manöverbekanntmachung

Eine Einheit der Bundeswehr beabsichtigt am

15.09. - 16.09.2021

im Kreis Rendsburg-Eckernförde: Hohn, Lohe-Föhrden

eine Übung durchzuführen.

Voraussichtliche Ballungsräume: keine.

Beteiligt sind an den Übungen 40 Soldaten und 2 Radfahrzeuge.

Manöver- und Übungsschäden, die durch die Bundeswehr verursacht werden, können bei der zuständigen Dienststelle der Bundeswehrverwaltung angemeldet werden:

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel Referat K 4 Feldstraße 234

24106 Kiel

Telefon: 0431/384-0

Rendsburg, 07.09.2021

Kreis Rendsburg-Eckernförde - Der Landrat -

- Kommunales und Ordnung

des Kreises Rendsburg-Eckernförde Kaiserstraße 8 in 24768 Rendsburg

Tel.: 04331/202 350

Manöverbekanntmachung

Eine Einheit der Bundeswehr beabsichtigt am

21.09. - 22.09.2021

im Kreis Rendsburg-Eckernförde: Hohn, Lohe-Föhrden

eine Übung durchzuführen.

Voraussichtliche Ballungsräume: keine.

Beteiligt sind an den Übungen 6 Soldaten und 2 Radfahrzeuge.

Manöver- und Übungsschäden, die durch die Bundeswehr verursacht werden, können bei der zuständigen Dienststelle der Bundeswehrverwaltung angemeldet werden:

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel Referat K 4 Feldstraße 234 24106 Kiel Telefon: 0431/ 384-0

Rendsburg, 07.09.2021

Kreis Rendsburg-Eckernförde
- Der Landrat - Kommunales und Ordnung

des Kreises Rendsburg-Eckernförde Kaiserstraße 8 in 24768 Rendsburg

Tel.: 04331/202 350

Manöverbekanntmachung

Eine Einheit der Bundeswehr beabsichtigt am

22.09. - 23.09.2021

im Kreis Rendsburg-Eckernförde: Eckernförde, Waabs, Barkelsby, Ludwigsburg, Gammelby, Loose

eine Übung durchzuführen.

Voraussichtliche Ballungsräume: keine.

Beteiligt sind an den Übungen 15 Soldaten und 0 Radfahrzeuge.

Manöver- und Übungsschäden, die durch die Bundeswehr verursacht werden, können bei der zuständigen Dienststelle der Bundeswehrverwaltung angemeldet werden:

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel

Referat K 4 Feldstraße 234 24106 Kiel

Telefon: 0431/384-0

Rendsburg, 07.09.2021

Kreis Rendsburg-Eckernförde

- Der Landrat -
- Kommunales und Ordnung

des Kreises Rendsburg-Eckernförde Kaiserstraße 8 in 24768 Rendsburg

Tel.: 04331/202 350

Manöverbekanntmachung

Eine Einheit der Bundeswehr beabsichtigt am

05.10.2021

im Kreis Rendsburg-Eckernförde: Eckernförde, Gammelby, Kosel

eine Übung durchzuführen.

Voraussichtliche Ballungsräume: keine.

Beteiligt sind an den Übungen 25 Soldaten und 1 Radfahrzeuge.

Manöver- und Übungsschäden, die durch die Bundeswehr verursacht werden, können bei der zuständigen Dienststelle der Bundeswehrverwaltung angemeldet werden:

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel Referat K 4 Feldstraße 234 24106 Kiel

Telefon: 0431/384-0

Rendsburg, 07.09.2021

Kreis Rendsburg-Eckernförde
- Der Landrat - Kommunales und Ordnung

des Kreises Rendsburg-Eckernförde Kaiserstraße 8 in 24768 Rendsburg

Tel.: 04331/202 350

Manöverbekanntmachung

Eine Einheit der Bundeswehr beabsichtigt am

09.11.2021

23.11.2021

im Kreis Rendsburg-Eckernförde: Eckernförde, Gammelby, Barkelsby

eine Übung durchzuführen.

Voraussichtliche Ballungsräume: keine.

Beteiligt sind an den Übungen 25 Soldaten und 1 Radfahrzeuge.

Manöver- und Übungsschäden, die durch die Bundeswehr verursacht werden, können bei der zuständigen Dienststelle der Bundeswehrverwaltung angemeldet werden:

Bundesamt für Infrastruktur, Umweltschutz und Dienstleistungen der Bundeswehr Kompetenzzentrum Baumanagement Kiel

Referat K 4 Feldstraße 234 24106 Kiel

Telefon: 0431/384-0

.

Rendsburg, 07.09.2021

Kreis Rendsburg-Eckernförde
- Der Landrat - Kommunales und Ordnung